

Mangelhafte Straßenreinigung sowie alsbaldige Entfernung des Laubes in der Hedwig-Dransfeld-Allee

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02381
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-
Nymphenburg am 06.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15536

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02381

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-
Nymphenburg vom 28.01.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg hat am 06.11.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach in der Hedwig-Dransfeld-Allee die Laubentfernung verbessert und beschleunigt werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Hedwig-Dransfeld-Allee liegt außerhalb des Vollanschlussgebiets. Die Reinigung von öffentlichen Flächen ist hier in der sogenannten Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung (im Internet unter: <https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/230.pdf>) geregelt. Danach sind alle anliegenden Grundstückseigentümer*innen zur Reinigung der Verkehrsflächen, das bedeutet den Gehweg, die Parkbuchten, die Radwege und die Straße einschließlich der Straßenrinne bis zur Mitte der Fahrbahn, sowie zur Laubentfernung verpflichtet.

Das Baureferat wird das Gebiet verstärkt kontrollieren und alle betroffenen Anlieger*innen über Ihre Pflichten informieren und zur Reinigung auffordern.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02381 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024 kann gemäß Vortrag entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Außerhalb des Vollanschlussgebiets sind die Anlieger*innen für die Reinigung der Verkehrsflächen sowie für die Laubentfernung zuständig. Bei Verstößen gegen die Reinigungspflicht werden sie angeschrieben und zur Reinigung aufgefordert.
Das Baureferat geht in dieser Saison von einem reibungslosen Ablauf bei der Laubabfuhr aus.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02381 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 9 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Anna Hanusch

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 9

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Nord

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - G2 Unterhalt Nord, Herrn Christoph Polte

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 24743

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/Nord
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 9 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 9 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.